

Amt Föhr-Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Amtsausschuss	Vorlage Nr. Amt/000451 vom 04.03.2024
	Amt / Abteilung: Stabsstelle
Bezeichnung der Vorlage: Fahrplan zum Ausbau Erneuerbarer Energien	Genehmigungsvermerk vom: 03.05.2001 Der Amtsdirektor
	Sachbearbeitung durch: Carsten Lange

Sachdarstellung mit Begründung:

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien (EE) sind zeitnah konkrete Vorbereitungen zu treffen, damit Föhr und Amrum gemeinsam mit der Umsetzung einer energetisch nachhaltigen Modellregion beginnen können.

Die folgenden Punkte beschreiben die derzeitige Situation im Bezug auf die EE auf beiden Inseln:

- Mit der Gründung der Inselwerke und der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH wurden die Grundlagen geschaffen, um für die Inseln Föhr und Amrum eine klimaneutrale und autarke Energieversorgung aufzubauen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, *die Entwicklung von Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien auf Föhr und Amrum ausschließlich der eigenen Gesellschaft Inselwerke Föhr-Amrum GmbH und deren Tochtergesellschaften zur Nutzung zu übertragen oder bereitzustellen und durch diese entwickeln* zu lassen (gemäß Grundsatzbeschluss des Amtsausschusses vom 04.11.2021).
Die Entwicklungsmöglichkeiten und Transformationspläne der Energiegenossenschaft Föhr e.G. und der NWV Utersum GmbH & Co. KG sollen dadurch nicht eingeschränkt werden.
- Neben Strom und Mobilität spielt die Wärmeversorgung eine zentrale Rolle. Für die Umsetzung dieses Zieles sind verschiedene Voruntersuchungen durchgeführt worden.
- Durch das neue „Wind-an-Land-Gesetz“ vom 1. Februar 2023 ist es seit vielen Jahren auch für die Inseln wieder eine Option, Windkraft lokal nutzen zu dürfen.
- Dies ist daher von großer Bedeutung, weil die gesteckten Klimaziele auf Föhr und Amrum nur durch einen Mix verschiedener Energiequellen erreicht werden können.

- Viel Rückenwind haben diese „neuen“ Möglichkeiten durch die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel bekommen, die am 14.01.2024 in Kraft getreten ist. Die Grundlage dafür ist das „Gesetz ... zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches“ (vom 12.07.2023 BGBl I 2023, 184). Durch diese Gesetzesänderung soll der Handlungsspielraum für Gemeinden erweitert werden, um auf vereinfachtem und beschleunigtem Wege zusätzliche Flächen für die Windenergie bereitzustellen.
- Dieses Bundesgesetz hat direkten Einfluss auf die Landesplanung, die wiederum bestimmend ist für die entsprechenden Regionalpläne auf lokaler Ebene.
- Diese gesetzliche Novellierung sowie die lokalen Ausbauambitionen erhöhen den Druck auf die Kommune, nun den Weg für einen „kontrollierten“ Ausbau zu ebnen.
- Hierzu sind nun möglichst im 1. Halbjahr 2024 mit dem Land, im Amt Föhr-Amrum und mit interessierten Projektieren Beratungen durchzuführen. Der Amtsdirektor hat bereits im Januar 2024 erste Beratungsgespräche mit der Landesregierung aufgenommen (s. Anlage) und ist im laufenden Dialog inselansässiger Projektgesellschaften.

Beschlussempfehlung:

Der Amtsausschuss beschließt, erneuerbare Energien - insbesondere Wind- und Solarenergie - auf Föhr und Amrum auszubauen.

Der Ausbau erfolgt unter den Rahmenbedingungen, die im Grundsatzbeschluss des Amtsausschusses vom 04.11.2021 geschaffen worden sind.

Die Entwicklung von Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien auf Föhr und Amrum ist ausschließlich der eigenen Gesellschaft Inselwerke Föhr-Amrum GmbH und deren Tochtergesellschaften zur Nutzung zu übertragen oder bereitzustellen und durch diese entwickeln zu lassen.

Die Entwicklungsmöglichkeiten und Transformationspläne der Energiegenossenschaft Föhr e.G. und der NWV Utersum GmbH & Co. KG sollen dadurch nicht eingeschränkt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu den folgenden Aufgabenpaketen (1-9) einen Fahrplan vorzulegen:

- (1) Festlegung eines Zielszenarios für den zukünftigen Energiemix für die Erzeugung aus Windkraft und Solarenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) mit den notwendigen Flächenbedarfen.
- (2) Abwägung erforderlicher und genehmigungsfähiger Erzeugungsflächen unter Berücksichtigung der heute und zukünftig zu schaffenden notwendigen Netzkapazitäten für Strom und Gas.
- (3) Klärung eines „Akzeptanzraumes“ für potenzielle Zubau-Kapazitäten von Windkraftanlagen in Punkto Höhe, Fläche, Lage im Gebiet beider Inseln.
- (4) Fortsetzung des Dialogs zwischen der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH und privaten bzw. gewerblichen Akteuren mit dem Ziel, ggf. Investitionen beider Akteursgruppen möglichst inseldienlich und effizient auszubalancieren (z.B. Anlieger mit dezentraler autarker Energieversorgung vs. Versorgung durch ein zentrales Fernwärmenetz).
- (5) Verfahrensregelung für den Ausbau der Windenergie auf den Inseln. Grundlegend soll sein, dass die Windenergieerzeugung vorwiegend der lokalen Inselversorgung mit Wärme und Strom dient und in ein Gesamtkonzept eingebunden ist.
Ausgehend von dem vorher festzusetzenden Ausbauziel für Windenergie entscheiden die Gemeinden in der Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH, welches Investitions- und Betreibermodell sie zukünftig verfolgen. Das Handlungsfeld bewegt sich hier zwischen einem klassischen Bürgerwindpark, einer kommunal betriebenen Windenergieanlage und der Zusammenarbeit mit interessierten Drittunternehmen.

In letzterem Fall kann anhand von Vorgabekriterien aus dem Kreis interessierter Unternehmen eine langfristig angelegte Kooperation entwickelt werden, die aus kommunaler Sicht eine inseldienliche Energieversorgung bietet und gleichzeitig für eine private Projektgesellschaft zu wirtschaftlich auskömmlichen Erträgen führt.

- (6) Festsetzung von Ausbauzielen von EE-Anlagen. Diese sind nach Vorgaben der Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreis und dem Land im Jahr 2024 zu definieren.
- (7) Geschäftsplan und Umsetzungsorganisation der Inselenergie Föhr-Amrum GmbH. Aus den o.g. Zielen und Beschlüssen ist abzuleiten, wie sich die Gesellschaft für die Umsetzung der Ziele aufstellt. Mit dem, Ziel das Volumen an Umsetzungsprojekten gerade bei der Photovoltaik zu erhöhen, bietet sich die Gesellschaft an, als Projektträger auch Vorhaben der benachbarten Inseln und Halligen der Uthlande umzusetzen. Dabei ist Voraussetzung, dass potentielle Projekte auf der Grundlage von Einzelverträgen vorab auf Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft wurden und in sich finanziert sind. Der Projektträger erhält eine entsprechende Vergütung.

Bis zum nächsten Amtsausschuss am 20. Juni 2024 wird ein konkreter Umsetzungsfahrplan vorgelegt. Darin werden auch die Punkte (8) Vorbereitungen zur Gründung der Netzgesellschaft und (9) Finanzplan für die ersten Umsetzungsbausteine in 2024 und 2025 für die Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Haushaltsmittel.